

Betreff:

Hinweise des VGH zum Verfahren „Windräder auf dem Taunuskamm“
- Antrag der FDP-Fraktion vom 22.01.2025 -

Antragstext:

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat den Prozessbeteiligten mit Datum 10.01.2025 Hinweise zum Verfahren hinsichtlich der Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm übersandt. In den Hinweisen wird insbesondere deutlich, dass die geplanten Windindustrieanlagen nicht mehr als privilegiertes Vorhaben im Sinne des §35 I Nr. 5 BauGB gewertet werden könnten. Dies hat erheblichen Einfluss auf die Genehmigungsfähigkeit der Windindustrieanlagen. Insbesondere weist der VGH darauf hin, dass durch die geplanten Windindustrieanlagen die natürliche Eigenart der Landschaft und deren Erholungswert beeinträchtigt werden könnte, vgl. §35 III 1 Nr. 5 BauGB. Dies umfasst den Schutz des Außenbereichs vor einer wesensfremden Nutzung und den Schutz einer im Einzelfall schutzwürdigen Landschaft vor ästhetischer Beeinträchtigung (Battis/Krautberger/Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 86, beck-online). Beides dürfte insoweit durch die Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm beeinträchtigt werden.

Weil der Erholungswert der Landschaft außerdem nicht beeinträchtigt werden darf, ist der Außenbereich grundsätzlich vor einer wesensfremden Benutzung zu schützen, VGH München Beschl. v. 22.12.2014 - 1 ZB 13.2596. Dies spricht ebenso gegen die Genehmigung der Windindustrieanlagen. Zusätzlich wird auch der Trinkwasserschutz zumindest über §35 III 1 Nr. 6 BauGB wieder eine erhebliche Rolle spielen.

Auch der Versuch der Kooperation das Projekt über den Antrag „Antrags-Nr. 24-F-63-0090 - Windkraft für Wiesbaden - wir geben Rückenwind“ zu retten, dürfte nach den Hinweisen des VGH scheitern.

Mit diesen Hinweisen wird nämlich ausgeführt, dass das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (§5 II WindBG) bereits durch das zuständige Ministerium festgestellt wurde, vgl. StAnz. 13/2024, S. 355. Vor dem Hintergrund der Ausführungen wäre es insoweit eine unnötige Zeitverzögerung dem zu folgen, was unter Punkt 2 des betreffenden Antrags beschlossen wurde: „Der Magistrat wird gebeten, die Ausweisung von weiteren Windkraft-Flächen im neuen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiesbaden vor dem Hintergrund neuer technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Möglichkeiten zu prüfen.“ Viel mehr besteht der dringende Bedarf die Neufassung des Flächennutzungsplans zügig voranzutreiben, um die Möglichkeiten für die Schaffung von neuem Wohnraum zu ermöglichen und weitere dringend benötigte Gewerbeflächen zur Verfügung zu stellen und dabei durch das gescheiterte Projekt „Windräder auf dem Taunuskamm“ nicht noch weitere Zeitverzug bei der Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum zu verursachen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energie möge daher beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

I. Der Magistrat wird gebeten zu berichten:

1. Wie bewertet er die Hinweise des VGH hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Gerichtsverfahrens bzgl. des Vorhabens der Errichtung von Windindustrieanlagen auf dem Taunuskamm?

Antrag Nr. 25-F-05-0001
FDP

2. Sieht der Magistrat in der Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm eine wesensfremde Benutzung eines Waldstücks?
3. Sieht der Magistrat Anhaltspunkte dafür, dass das Erreichen des ersten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz durch das zuständige Ministerium fehlerhaft festgestellt wurde?

II. Der Magistrat wird gebeten,

die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zügig voranzutreiben und auf Grundlage der Hinweise des VGH zum Verfahren um die Windräder auf dem Taunuskamm nicht mehr die Ausweisung von weiteren Windkraft-Flächen im neuen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wiesbaden vor dem Hintergrund neuer technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Möglichkeiten zu prüfen.

Wiesbaden, 22.01.2025

Lucas Schwalbach
Fachsprecher

Jeanette-Christine Wild
Fraktionsgeschäftsführerin